

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2022

Nr. 13/2022

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg	149
6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg	149
Satzung für das Landschulheim Frossee des Landkreises Schaumburg in Ruhpolding	149
Entgeltordnung für das Landschulheim Frossee des Landkreises Schaumburg in Ruhpolding	150

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995	150
11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986	150
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg	151
Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) i.d.F. der 4. Änderung vom 15.11.2022	151
11. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen	151
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Auslagenersatz der Gemeinde Heeßen vom 24.11.2011	152
4. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 12.09.2019 (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	152
22. Änderungssatzung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974	152
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nienstädt	153
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993	154
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt	154
14. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	155
Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ (Gemeinde Helpsen)	155

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen	156
1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofssatzung)	156
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofsgebührensatzung)	157
Satzung der Gemeinde Wölpinghausen über die Aufhebung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wölpinghausen	158
Satzung der Gemeinde Auhagen über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Rähden“ im Bereich östlich der Landesstraße L445	158

### C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Wasserverband Nordschaumburg; Anlage Nr. 2 zur Satzung (Änderung ab 01.01.2021)	159
---	-----

### D Sonstige Mitteilungen

---

### Anlagen:

1	zu	Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
2	zu	Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) i.d.F. der 4. Änderung vom 15.11.2022
3	zu:	Satzung der Gemeinde Auhagen über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Rähden“ im Bereich östlich der Landesstraße L445

*Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2023.*

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg**

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 7 wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, Vertretung des Landrates**

(1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter des Landkreises wird als Erste Kreisrätin oder als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Daneben werden zwei weitere leitende Beamte als Kreisrätin oder Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(2) Die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat und die weiteren Beamtinnen / Beamten auf Zeit (Kreisrätin/Kreisrat) sind ständige Vertreter des Landrates in ihren Geschäftsbereichen, soweit sich nicht aus der Allgemeinen Dienstanweisung Einschränkungen ergeben.

(3) Bei Verhinderung des Landrates und der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates obliegt die Vertretung des Landrates den weiteren Beamten/Beamtinnen auf Zeit (Kreisrätin/Kreisrat).

Im Übrigen regelt der Landrat die Verhinderungsververtretung.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadthagen, den 15. Dezember 2022

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

### **6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg**

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg vom 07.12.2021 wird wie folgt ergänzt:

#### **§ 4a Auswirkungen von Beschlussvorlagen**

Die Beantwortung von Anträgen gem. § 56 S. 1 NKomVG und Beschlussvorlagen sind mit einer Aussage zur Klimarelevanz - soweit gegeben - zu versehen.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadthagen, den 15. Dezember 2022

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

### **Satzung für das Landschulheim Frossee des Landkreises Schaumburg in Ruhpolding**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen unterhält und betreibt das kreiseigene Landschulheim Frossee, Froschsee Nr. 22, 83324 Ruhpolding.

#### **§ 2**

Das Landschulheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Jugendarbeit, die Förderung der Erziehung sowie die Förderung des Sports (insbesondere durch Aufnahme von Jugendgruppen zur Durchführung von Klassenfahrten, Freizeiten und Bildungsveranstaltungen).

#### **§ 3**

Das Landschulheim ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

Der Landkreis erhält bei Auflösung des Landschulheims oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen ist vom Landkreis unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

#### **§ 5**

Die Benutzer sind verpflichtet, die jeweils gültige Heimordnung zu beachten. Die Heimordnung wird vom Landrat erlassen und in den Tagesräumen des Heimes ausgehängt.

#### **§ 6**

(1) Die Benutzung der Einrichtung ist entgeltpflichtig. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

(2) Die Leistungen des Landkreises Schaumburg beinhalten keine Verpflegung. Die Benutzer verpflegen sich selbst.

**§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung für das Jugendheim Frossee vom 13.01.1986 in der Fassung vom 09.10.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stadthagen, den 15.12.2022

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**Entgeltordnung für das Landschulheim Frossee des Landkreises Schaumburg in Ruhpolding**

1. Der Landkreis Schaumburg erhebt für die Benutzung der Einrichtung Landschulheim Frossee von den Benutzergruppen ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

2. Das Entgelt für Belegungen beträgt:
- a) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres pro Person und Übernachtung 10,00 €
  - b) für Erwachsene pro Person und Übernachtung 12,00 €

Durch dieses Entgelt ist die Nutzung sämtlicher Wohn-, Schlaf- und übrigen Räume und der Einrichtungsgenstände abgegolten.

Nicht in dem Entgelt enthalten sind die Kosten der Verpflegung.

3. Für die Endreinigung des Hauses wird allen Beleggruppen eine Pauschale von 300,- € in Rechnung gestellt.

4. Die Rechnung wird durch den Landkreis Schaumburg nach der Anmeldung und Mitteilung der Teilnehmerzahl erstellt. Der Gesamtrechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

5. Wird die Anmeldung durch die Benutzergruppe später als 4 Wochen vor dem angemeldeten Termin abgesagt, so kann der Landkreis Schaumburg eine Ausfallentschädigung bis zur Höhe des vollen Rechnungsbetrages verlangen, falls keine anderweitige Belegung mehr möglich sein sollte. Ersparte Aufwendungen des Landkreises Schaumburg sind von der Ausfallentschädigung in Abzug zu bringen.

Beantragte und bewilligte Zuschüsse des Landkreises für Jugendgruppen nach den Richtlinien zur Vergabe von Mitteln zur Förderung von Jugend und Sport und für Schulklassen nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Schulfahrten werden mit der Forderung verrechnet.

6. Diese Entgeltordnung tritt am 15.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Stadthagen, den 15.12.2022

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt für die	
a) Schmutzwasserbeseitigung	9,94 €
b) Niederschlagswasserbeseitigung	7,32 €
je qm beitragspflichtiger Fläche.	

2. § 13 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 1,89 €.

3. § 13 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,30 €.

**Artikel II**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bückeburg, den 15.12.2022

Stadt Bückeburg

Bürgermeister  
Wohlgemuth

**11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz	
Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung von Fäkal-schlamm/Abwässern	
a) aus Hauskleinkläranlagen	46,58 € und
b) aus abflusslosen Sammelgruben	40,36 €
je angefangenen eingesammelten cbm.	

**Artikel II**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bückeberg, den 15.12.2022

Stadt Bückeberg

Bürgermeister  
Wohlgemuth

### Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchbreite“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde vom Rat der Stadt Bückeberg am 22.09.2022 gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es, einem ortsansässigen Unternehmen auf einer ehemals brachgefallenen, gewerblich genutzten Fläche die Ansiedlung planungsrechtlich langfristig abzusichern und ihm Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Neben der gewerblichen Ausrichtung sind auch die schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Umgebung berücksichtigt worden.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchbreite“ ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt. **(Kartenausschnitt ist im Anschluss an Seite 159 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort bei der Stadt Bückeberg, Stadthaus I (FB Planen und Bauen), Marktplatz 3, 31675 Bückeberg aus und kann während der Sprechzeiten

montags - freitags	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	14.30 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	14.30 Uhr – 18.00 Uhr

von der Öffentlichkeit eingesehen und über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangt werden.

#### Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bückeberg, den 20.12.2022

Der Bürgermeister  
Wohlgemuth

### Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) i.d.F. der 4. Änderung vom 15.11.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 1 erhält folgenden neuen Absatz 4:

(4) Für die Vergabe von Aufträgen bei öffentlichen Ausschreibungen gelten die entsprechenden Regelungen der VOB/VOL.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. **(Kostentarif ist im Anschluss an Seite 159 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

§ 3 erhält folgenden neuen Absatz 6:

(6) Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Verwaltungstätigkeiten, die An- und Abfahrten erfordern, auch diese Zeiten als erforderlicher Zeitaufwand. Für die Berechnung des Aufwandes werden die jeweils aktuellen auf Basis der KGSt-Empfehlungen errechneten Kosten eines Arbeitsplatzes herangezogen.

§ 5 Absatz 1 lfd. Nr. 2 erhält folgenden neuen Unterabschnitt:

e) in sonstigen Angelegenheiten, für die in einem Gesetz oder in einer Verordnung eine Gebührenbefreiung angeordnet ist.

§ 9 erhält folgenden neuen Absatz 3:

(3) Die festgesetzten Kosten sind in einem Zeitraum von 14 Tagen bei der zuständigen Gebühreneinzelkasse der Stadt einzuzahlen.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 12.12.2022

Stadt Stadthagen  
Der Bürgermeister Theiß

### 11. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen

Aufgrund der Umstellung des Abrechnungsverfahrens für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zum 01.09.2022, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen erlassen:

#### Artikel 1

§ 7 Abs. 5 wird gestrichen und durch folgenden § 7 Abs. 5 ersetzt:

## § 7 Benutzungsgebühren

(5) Die Abrechnung für die Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten erfolgt direkt über den Caterer.

Sofern die gebuchte Betreuungszeit über 12.30 Uhr hinaus geht und in der Gruppe eine Mittagsverpflegung angeboten wird, ist die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung verpflichtend.

Die Abrechnung der Verpflegungsgebühren der freien Träger erfolgt gesondert über den jeweiligen Träger.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadthagen, den 12.12.2022

Theiß  
Bürgermeister

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagensatz der Gemeinde Heeßen vom 24.11.2011

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Artikel 1

§ 1 (Entschädigung der Ratsmitglieder): es wird folgender neuer Absatz (Abs. 5) eingefügt:

(5) Jedes Ratsmitglied erhält ab dem Monat der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit (Erhalt der gesamten Sitzungsunterlagen [Einladung, Erläuterungen und Niederschrift] ausschließlich auf elektronischem Wege) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €.

### Artikel 2

Diese 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagensatz der Gemeinde Heeßen tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft

Heeßen, den 17.11.2022

Der Bürgermeister      Der Gemeindedirektor  
Harmening                      Schüler

## 4. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 12.09.2019 (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I Satzungsänderung

1. Der § 12 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Die laufende Abwassergebühr wird nach der von dem Grundstück aus in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung zugeführten Wassermenge berechnet und beträgt je cbm zugeführter Wassermenge in allen Klärwerksbereichen der Samtgemeinde 3,15 €.

2. Der § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt, sofern sie über eine geeichte Wasseruhr als Nebenzähler nachgewiesen werden.

Nebenzähler sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch einen Installationsfachbetrieb im Gebäude fest in die Leitung, die zur Außenzapfstelle führt, einzubauen und zu verplomben. Mobile Zähler werden nicht anerkannt. Die Eichung des Nebenzählers ist der Samtgemeinde nachzuweisen.

Der Antrag auf Einbau eines Nebenzählers ist schriftlich bei der Samtgemeinde Lindhorst zu stellen. Ausbau, Stilllegung und Auswechslung eines genehmigten Zählers sind der Samtgemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei ordnungsgemäßer Auswechslung eines genehmigten Zählers geht die Genehmigung unter Berücksichtigung der Eichgültigkeit befristet auf den neuen Zähler über. Auswechslungen nach Ablauf der Eichgültigkeit erfordern einen Neuantrag. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Genehmigte Nebenzähler sind der Samtgemeinde zugänglich zu machen. Zuviel abgesetzte Wassermengen sind zu verrechnen und werden nacherhoben.

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lindhorst, den 06.12.2022

Die Samtgemeindebürgermeisterin  
Svenja Edler

## 22. Änderungssatzung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I Satzungsänderung

1. Der § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3) eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Die Nettogebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

3 – 4    cbm	=	89,88 Euro
7 – 10   cbm	=	225,12 Euro
10 – 20   cbm	=	364,20 Euro

Die Grundgebühr wird nicht der Verbrauchsgebühr angerechnet.

2. Der § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Frischwasser ab dem 01.01.2023 = 1,72 Euro netto.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lindhorst, den 06.12.2022

Die Samtgemeindebürgermeisterin  
Svenja Edler

### Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Ziel der Kindertagesstätten

Die Samtgemeinde Nienstädt unterhält Kindertagesstätten (Krippen, Kindergarten, Horte) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG. Die Kindertagesstätten werden nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

Aufgabe der Kindertagesstätten ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Insbesondere soll die Kindertagesstätte

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
- ihnen Kenntnis und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

#### § 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Nienstädt sind an jedem Werktag von Montag bis Freitag einer jeden Woche geöffnet. Es werden verschiedene Gruppenzeiten bedarfsgerecht in der Zeit von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr als Vormittags-, Nachmittags- oder Ganztagsgruppen angeboten.

Die Samtgemeinde hat das Recht, während der Sommerferien 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr die Kindertagesstätten geschlossen zu halten. Weitere einzelne Schließtage aus besonderen Gründen sind möglich. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch. Bei Bedarf kann eine Notgruppe eingerichtet werden.

#### § 3 Aufnahme und Abmeldung

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung in den Kindertagesstätten haben. Vorrangig werden die Plätze an Kinder vergeben, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte in den Gemeinden Helpsen oder Seggebruch ihren ersten Wohnsitz haben.

2. In den bei Bedarf eingerichteten Hortgruppen werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen.

3. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird vom Träger der Kindertagesstätten getroffen. Hierbei ist soweit wie möglich den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen. Wenn die Zahl der Anmeldungen höher ist als freie Plätze vorhanden sind, sollen bei der Auswahl soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

4. Anmeldungen nimmt die jeweilige Einrichtung (Kindertagesstätte Bergkrug, Krippe Spatzennest, Hort Seggebruch) sowie die Samtgemeindeverwaltung entgegen. Für eine optimale Planung wäre die Anmeldung rechtzeitig, etwa 3 Monate vorher, wünschenswert.

5. Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte oder bei der Samtgemeindeverwaltung möglich.

6. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

7. Mit dem auf die Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monatsersten wechseln die Kinder automatisch in eine Kindertagesstatteneinrichtung.

#### § 4 Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten der pädagogische Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt gestört wird oder wenn erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstoßen wird oder wenn Gebührenrückstände für mehr als zwei Monate bestehen.

#### § 5 Teilnahme am Mittagessen

Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist für die Kinder in den Ganztagsgruppen und in der Hortbetreuung gegen Kostenerstattung durch die Erziehungsberechtigten verpflichtend. Die Kindertagesstätten regeln die näheren Einzelheiten der Durchführung des angebotenen Mittagessens selbstständig.

#### § 6 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

Kann ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kurarrest) die Kindertagesstätte länger als drei Wochen nicht besuchen, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben, ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 70,- € monatlich zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen:

a) Für den Besuch der Hortgruppen:

	1. Kind	ab 2. Kind
Fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	195,00Euro	165,00 Euro
Fünftägige Betreuung bis 14.30 Uhr	155,00 Euro	130,00 Euro
Fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	170,00 Euro	145,00 Euro
Fünftägige Betreuung bis 16:30 Uhr	185,00 Euro	155,00 Euro

Dreitägige Betreuung bis 17.30 Uhr	161,00 Euro	137,00 Euro
Dreitägige Betreuung bis 14.30 Uhr	137,00 Euro	116,00 Euro
Dreitägige Betreuung bis 15.30 Uhr	146,00 Euro	125,00 Euro
Dreitägige Betreuung bis 16.30 Uhr	155,00 Euro	131,00 Euro

b) Für den Besuch der Krippengruppen:

	1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13.00 Uhr	230,00 Euro	190,00 Euro
Betreuungszeit bis 15.00 Uhr	300,00 Euro	240,00 Euro
Betreuungszeit bis 16.30 Uhr	333,00 Euro	261,00 Euro
Betreuungszeit bis 17:30 Uhr	355,00 Euro	275,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung eine monatliche Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

Zu Beginn der Betreuung in den Krippengruppen findet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine individuelle Eingewöhnung statt. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind hiermit nicht verbunden. Hygieneartikel (Windeln etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

c) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kinderkrippe Spatzennest	27,00 Euro
Kindertagesstätte Bergkrug	54,00 Euro
Hort Seggebruch (5 Tage) – ohne Ferien	46,00 Euro
Hort Seggebruch (3 Tage) – ohne Ferien	27,60 Euro

In den Ganztagsgruppen und Hortgruppen ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig. Die Zahlung von Umlagen für Getränke bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin und einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat.

Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindergartenausschuss.

Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten und fördert die Zusammenarbeit dieser Einrichtung mit dem Elternhaus und dem Träger.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

31691 Helpsen, 21.12.2022

Körbitz  
Samtgemeindebürgermeister

## 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

A) § 5 „Beitragsatz“ erhält folgende Fassung:

1. Der Beitragsatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim Schmutzwasser 17,50 € je qm.
2. Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

B) § 17 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Abwasser ab 01.01.2023 2,28 €.
2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser ab 01.01.2023 2,28 €.
3. Für die Veranlagung der Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen gelangen (§ 16), wird eine jährliche Verwaltungsgebühr pro Grundstück in Höhe von 20,00 € ab 01.01.2020 festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr wird zusammen mit den Abwassergebühren erhoben.

C) § 23 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a. aus abflusslosen Gruben | 50,00 € |
| b. aus Hauskläranlagen     | 60,00 € |

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft

31691 Helpsen, 21. Dezember 2022

Körbitz  
Samtgemeindebürgermeister

## 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:



**I.**

§ 3 wird um die Absätze 3 und 4 ergänzt:

(3) Die Mitgliedsgemeinden Helpsen und Seggebruch haben der Samtgemeinde nach § 98 Absatz 1 Satz 2 NKomVG die Aufgabe des eigenen Wirkungskreises „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ übertragen.

(4) Die Mitgliedsgemeinden Helpsen, Hesse und Seggebruch haben der Samtgemeinde nach § 98 Absatz 1 Satz 2 NKomVG die Aufgabe eines gemeindlichen Bauhofes für den Bereich der Gemeinde als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises übertragen

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

31691 Helpsen, 21.12.2022

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

**14. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 13. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5 Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebühreinzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 45,- € zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen:

a) für den Besuch in den Hortgruppen		
	1. Kind	ab 2. Kind
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	195,- €	165,- €
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	170,- €	145,- €

Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)

Plätze bis 17.30 Uhr	161,- €	137,- €
Plätze bis 15.30 Uhr	146,- €	125,- €

b) für den Besuch in der Krippengruppen

	1. Kind	ab 2. Kind
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	200,- €	160,- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	273,- €	219,- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	291,- €	234,- €

Sonderöffnung

von 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr	60,- €	48,- €
-----------------------------	--------	--------

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Nachlass von 30 € monatlich gewährt. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Nachlass 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

c) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	70,- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	42,- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	40,- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	24,- €
Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	66,- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	40,- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 08.12.2022

Widdel  
Bürgermeister

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

**Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“**

**§ 1**

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Sportpark Südhorsten“ der Gemeinde Helpsen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Gaststätte einschl. Clubraum 2	100,- €/Tag
2. Saal	75,- €/Tag
3. Schützenraum	30,- €/Tag
4. Clubraum 1	30,- €/Tag



Sachsenhagen, den 05.10.2022

Wedemeier  
Samtgemeindegemeindevorsteher

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

Die Samtgemeinde Sachsenhagen erhebt für die Benutzung der eigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehenden Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in § 5 dieser Satzung.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Sachsenhagen die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(4) Wenn einzelne Leistungen entfallen, wird keine Gebührenermäßigung bzw. Gebührenerstattung gewährt.

**§ 3 Gebührenschildner/in**

(1) Gebührenschildner ist/sind,

1. wer eine gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder in Auftrag gibt,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
3. wer eine Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch nimmt,
4. wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.

(2) Wird der Antrag/die Leistung usw. von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede/jeder als Gesamtschildner.

**§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Leistungen,
2. bei einem Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstelle (Begründung des Nutzungsrechtes) für die gesamte Nutzungsdauer bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
3. bei allen anderen Grabformen mit der Beisetzung.

(2) Die Gebühr/Gebühren wird/werden durch Bescheid erhoben. Sie ist/sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5 Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Erteilung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die gärtnerische Pflege der Friedhöfe:**

1. Reihengräber (Einzelgrabstätten) für Erdbestattungen	
für Kinder unter 6 Jahren	600,00 €
für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	1.275,00 €
2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
mit 1 Grabstätte	1.275,00 €
mit 2 Grabstätten	2.550,00 €
für jede weitere Grabstätte	1.500,00 €
Rasengrabstätte mit 1 Grabstätte	2.100,00 €
Rasengrabstätte mit 2 Grabstätten	4.200,00 €
3. Urnengrabstätten	
Urneneinzelgrabstätten	755,00 €
Urnwahlgrabstätten (Doppel-)	1.500,00 €
Anonyme Urnengrabstätten	1.500,00 €
Rasenumeneinzelgrab	1.500,00 €
Rasenumendoppelgrab	3.000,00 €
Urneneinzelgrab als Baumbestattung (einschl. Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie der Namensplatte)	1.550,00 €
4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne bei einer Wahlgrabstätte für Körperbestattungen nach Ziff. 2 (je Bestattung) 600,00 € zuzüglich der gegebenenfalls erforderlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte	
5. Verlängerung des Nutzungsrechtes und der gärtnerischen Pflege	
Wahlgräber für Erdbestattungen	
je Erdgrabstätte und Jahr	42,50 €
Urnwahlgräber je Grabstätte und Jahr	35,00 €
Rasengräber je Grabstätte und Jahr	70,00 €
Rasenumengräber je Grabstätte und Jahr	60,00 €
Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	20,00 €

**II. Bestattungsgebühren:**

Ausheben und Schließen eines Grabes	
1. für eine Erdbestattung	
für Kinder unter 6 Jahren	300,00 €
für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	450,00 €
2. für eine Urnenbestattung	
	220,00 €
3. Außerdem sind die durch die Bestattung notwendigen Nebenarbeiten (Versetzen von Grabmalen usw.) und die bei der Beiseitigung von Schäden an Anpflanzungen auf den Nachbargräbern entstehenden Kosten der Samtgemeinde zu erstatten bzw. direkt zu tragen.	

**III. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:** 25,00 €

**IV. Umbettungen:**

für Erwachsenenleichen nach Aufwand  
für Kinderleichen nach Aufwand  
für Urnen nach Aufwand

**V. Benutzung der Friedhofshallen:**

auf den Friedhöfen Auhagen, Sachsenhagen und Wölpinghausen (Wiedenbrügge)

1. Benutzung anlässlich der Beisetzung einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Orgel und Geläut sowie einfache Ausschmückung 150,00 €

und Benutzung der Leichenkammer je nach Benutzungsfall

2. Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf dem Friedhof beerdigt werden

pro Tag 20,00 €

3. Für die Desinfektion einer Leichenkammer nach Aufwand

**VI. Sonstige Gebühren:**

1. Neuausstellung einer Berechtigungsurkunde für Wahlgräber bei Verlust der Erstaussfertigung 25,00 €

2. Verwaltungsgebühr (Pauschal je Beerdigung) 100,00 €

3. Pflegekosten je Grabstätte bei vorzeitiger Aufgabe dieser pro Jahr der Restruhefrist 50,00 €

4. Abräumen einer Grabstätte nach Aufwand

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.02.2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.07.2014 außer Kraft.

Sachsenhagen, den 01. Dezember 2022

Samtgemeinde Sachsenhagen  
Samtgemeindebürgermeister

Wedemeier

**Satzung der Gemeinde Wölpinghausen über die Aufhebung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wölpinghausen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022, Nds. GVBl. S. 588) sowie § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 254, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022, BGBl. I S. 1362, 1436) i.V.m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022, Nds. GVBl. S. 578) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wölpinghausen vom 15.05.2012 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wölpinghausen, den 06.12.2022

Gemeinde Wölpinghausen

Hesterberg  
Gemeindedirekto

**Satzung der Gemeinde Auhagen über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Rähden“ im Bereich östlich der Landesstraße L445**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Auhagen am 12.12.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**§ 1 Sicherung der Planung**

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Rähden“ gefasst. (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Rähden“ gelegenen Grundstücksflächen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie dargestellt. **(Übersichtsplan ist im Anschluss an Seite 159 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

**§ 3 Rechtswirkungen**

(1) Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere Vorhaben, die die Einrichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird.

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 17 „Rähden“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Auhagen, den 15. Dezember 2022

Gemeinde Auhagen  
Der Bürgermeister  
Monden

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Wasserverband Nordschaumburg  
Anlage Nr. 2 zur Satzung (Änderung ab 01.01.2021)

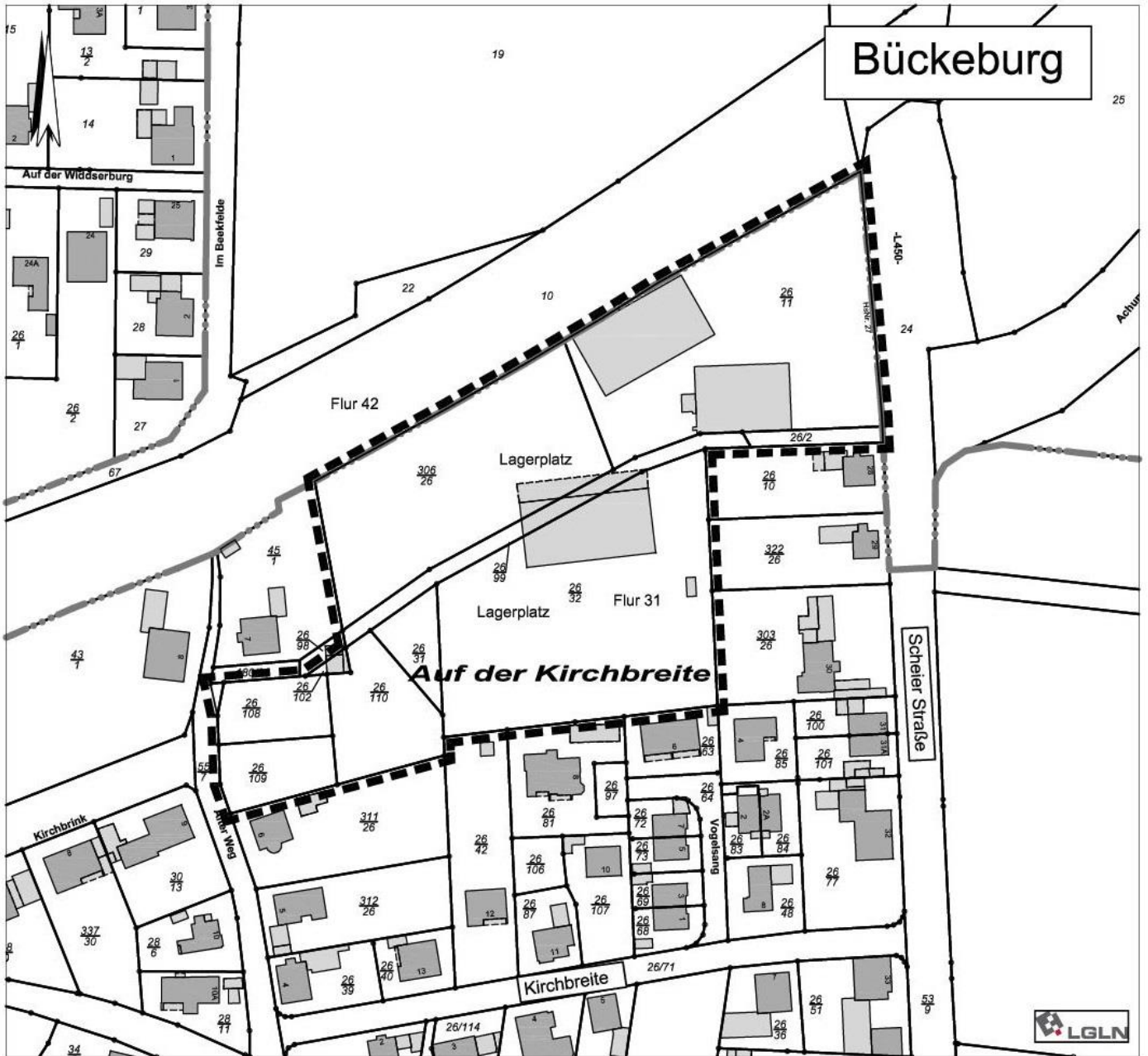
**Mitgliederverzeichnis**

Ifd. Nr.	Mitglied	Gemeinden, Ortschaften	
		Trinkwasser	Abwasser
1	Gemeinde Auetal	Altenhagen, Antendorf, Bernsen, Borstel, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Holtensen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren A/O, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald, Wiersen	Altenhagen, Antendorf, Bernsen, Borstel, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Holtensen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren A/O, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald, Wiersen
2	Samtgemeinde Lindhorst	Gemeinde Beckedorf, Gemeinde Heuerßen, Gemeinde Lindhorst, Gemeinde Lüdersfeld	
3	Samtgemeinde Nenndorf	Stadt Bad Nenndorf, Gemeinde Haste, Gemeinde Hohnhorst, Gemeinde Suthfeld	
4	Samtgemeinde Niedernwöhren	Gemeinde Lauenhagen, Gemeinde Pollhagen	
5	Samtgemeinde Rodenberg	Gemeinde Apelern, Gemeinde Pohle, Stadt Rodenberg	
6	Samtgemeinde Sachsenhagen	Gemeinde Auhagen,	Gemeinde Auhagen,

		Flecken Hagenburg, Stadt Sachsenhagen, Gemeinde Wölpinghausen	Flecken Hagenburg, Stadt Sachsenhagen, Gemeinde Wölpinghausen
7	Stadt Stadthagen	Habichhorst-Blyinghausen, Probsthagen	
8	Stadt Wunstorf	Großenheidorn, Klein Heidorn (Zwei Grenzen) Steinhude am Meer	
9	Wasserbeschaffungsverband Reinsen	Reinsen, Remeringhausen	

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1 zu:  
**Bekanntmachung der Stadt Bückeberg**  
(Amtsblatt Seite 151)



Anlage 2 zu:

**Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) i.d.F. der 4. Änderung vom 15.11.2022**

(Amtsblatt Seite 151)

**Kostentarif  
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Stadt Stadthagen  
vom 01.01.2023**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschgebühr/Gebühr EURO
1.	Abschrift, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	4,70
1.1.2	im Format DIN A 4	7,80
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,70
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,30
1.3	Fotokopien je angefangene Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,80
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	1,60
1.4	Lichtpausen	
1.4.1	bis 0,2 m <sup>2</sup>	4,70
1.4.2	bis 0,3 m <sup>2</sup>	6,30
1.4.3	bis 0,5 m <sup>2</sup>	7,80
1.4.4	bis 1,0 m <sup>2</sup>	11,00
1.4.5	über 1,0 m <sup>2</sup>	15,70
1.5	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten je Seite DIN A 4	
1.5.1	bis zu 10 Stück	4,70
1.5.2	bis zu 50 Stück	6,30
1.5.3.	bis zu 100 Stück	7,80
1.5.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück	4,70
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück	3,10
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	9,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen,	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	5,70
	in anderen Fällen, je Seite	9,50
2.2.2	für den Gebrauch im Ausland	19,00 bis 57,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	9,50 bis 188,10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschgebühr/Gebühr EURO
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO – , soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vergeben sind, für jeden Fall	4,70
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,30
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	12,50 bis 31,30
3.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.3.1	Grundgebühr	31,30
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	7,80
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite, jedoch mindestens	0,60 3,10
4.1	Abgabe von Haushaltsplänen	47,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	23,50 bis 44,50
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,70 bis 966,30
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	23,50 bis 46,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages	28,50
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	14,30
9	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	37,50
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,70



Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschgebühr/Gebühr EURO
11.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen, Steuer- und Abgabebescheiden je Bescheid	3,10
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundersteuermarken	3,10
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben frühere Jahre für jedes Jahr	11,00
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,50 bis 44,50
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich An- und Abfahrt	37,50
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	37,50
17.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich An- und Abfahrt	37,50
	Tarif-Nr. 16 Satz 2 gilt entsprechend	
18.	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	
18.1	Prüfung, Genehmigung und Abnahme von Anlagen zur Ableitung und ggf. Reinigung von Abwasser, Neubau von Abwasseranlagen	
	a) bei Wohngebäuden bis einschl. 2 WE	112,50
	b) für jede weitere Wohnung – ab 3 WE – je Wohnung	22,50
	c) bei Gewerbe- und Industriebauten bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	169,00
	d) für jede weiteren 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	35,00
18.2	Änderung von Abwasseranlagen je nach Umfang der Baumaßnahme	69,00 bis 137,50
18.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	37,50
18.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung	112,50 bis 337,50
18.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	112,00 bis 337,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschgebühr/Gebühr EURO
18.6	Negativzeugnis nach § 20 Abs. 2 BauGB	56,00
18.7	Erschließungsbescheinigung nach § 62 NbauO	56,00
19.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	31,00
20.	Büchereiwesen	
20.1	Entleihgebühr	
20.1.1	Jahresgebühr für Familien, Lebenspartnerschaften, Ehepaare/ eheähnliche Lebensgemeinschaften, Ehepaare/eheähnliche Lebensgemeinschaften mit Kind/Kindern, Alleinerziehende mit Kind/Kindern	15,00
20.1.2	Jahresgebühr für Erwachsene	15,00
20.1.3	Jahresgebühr für Jugendliche vom 12. bis 18. Lebensjahr	5,00
20.1.4	Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger	Gebühr nach 20.1.3
20.1.5	Entleihe durch Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Schulen und Kindertagesstätten	kostenlos
20.1.6	Tagesausweis für die einmalige Entleihe	1,50
20.2	Säumnisgebühren Je Medieneinheit und angefangene Woche	0,50
20.3	Mahnungen und Einziehungen	
	Gebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Mahnung	1,00
	Gebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Einschreibmahnung	5,50
20.3.3	Einziehung nach Überschreitung der ordentlichen Leihfrist um mehr als 6 Wochen	Vollstreckungskosten zusätzlich zu den aufgelaufenen Mahngebühren
20.4	Vorbestellungen	0,80
20.5	Auswärtiger Leihverkehr	
	Gebühr je Einzelbestellung	2,00
20.6.	Wiederausstellung/Wiederbeschaffung bei Verlust (Verlustgebühr)	
20.6.1	Benutzerausweis	
20.6.1.1	Erwachsene	1,00
20.6.1.2	Kinder und Jugendliche	0,50
20.6.2	Bearbeitungsgebühr für die Wiederbeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung je Medieneinheit	2,00

zusätzlich sind die Wiederbestellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu bezahlen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschgebühr/Gebühr EURO
20.6.3	Leerbehälter, Ersatzhüllen, usw.	
20.6.3.1	für 1 CD/CDRom	0,80
20.6.3.2	für 2 CD/CDRom	1,20
20.6.3.3	für bis zu 3 - 4 CD/CDRom	2,50
20.6.3.4	für bis zu 5 - 6 CD/CDRom	3,20
20.6.3.5	für 1 MC	0,30
20.6.3.6	für 2 MC	1,00
20.6.3.7	für 1 Video	0,80
20.6.3.8	für Leerbehälter in Sondergrößen gilt der Wiederbeschaffungswert	
20.7	Benutzung des Internets	
20.7.1	bis zu 7 Minuten	0,50
20.7.2	bis zu 14 Minuten	1,00
20.7.3	bis zu 28 Minuten	2,00
20.8	Fotokopien	0,25
21.	Benutzung des Archivs	
21.1	für einen Tag	15,70
	für einen Teil des Tages den entsprechenden Anteil	
21.1.1	für eine Woche	39,20
21.1.2	für längere Zeit bis zu	125,30
21.2	für schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	18,60
21.3	Abschrift/Fotokopie auf Urkunden und alten Akten je Seite für jede Durchschrift	6,30 1,60
21.3.1	im Übrigen ist die Tarifnummer 1.1.2 entsprechend anzuwenden	
21.4	Gebühr nach 21.2 wird neben den Gebühren nach 21.3.1 und 21.3.2 erhoben	
21.5	für Siegelabgüsse und für Fotografien werden die Selbstkosten berechnet	
zu 21:	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
22	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	15,70 bis 966,00*

\*) Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr fordert.

Anlage 3 zu:

Satzung der Gemeinde Auhagen über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Rähden“ im Bereich östlich der Landesstraße L445  
(Amtsblatt Seite 158)

Satzung der Gemeinde Auhagen über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Rähden“ im Bereich östlich der Landesstraße L 445 gemäß § 14 BauGB vom 12.12.2022

Übersichtsplan zu § 2 – räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

